

Leistungsbild für Einfache Bauwerksprüfungen im Freistaat Thüringen im Zuständigkeitsbereich des TLBV	Abschnitt I.1 zum Ingenieurvertrag nach HVA F-StB
--	--

Allgemeines

Die Grundlage der Bauwerksprüfung ist die DIN 1076 in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Heft „Bauwerksprüfung nach DIN 1076 Bedeutung, Organisation, Kosten“ des Bundesministeriums (BMVBS/BMVI) aus dem Jahr 2013 ist zu beachten.

Das TLBV wird nachfolgend als Auftraggeber (AG) und der Vertragspartner als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

1. Angebotserstellung und Abrechnung

Zur Angebotserstellung für die Durchführung von Bauwerksprüfungen erhält der AN für jedes Teilbauwerk eine Kopie der Prüfungs- und Konstruktionsdaten aus SIB-Bauwerke (cab-Datei) incl. aller eventuell digital eingepflegten Fotos, Zeichnungen, Skizzen und Dokumente. Wünscht der AN weitere Informationen zu den Bauwerken, so ermöglicht der AG dem AN die Einsicht in die Bauwerksunterlagen in den Registraturen und Archiven des AG. Eine Herausgabe der Unterlagen zur Mitnahme kann nicht erfolgen.

Sollten durch die EP-Kennzeichnung von Schäden aus vorangegangenen Prüfungen oder aus anderen Gründen Hilfsleistungen (Zugangstechnik, Verkehrssicherung) notwendig werden, so ist dazu die Zustimmung des AG i. d. R. unter Vorlage von 3 Angeboten einzuholen.

Nebenkosten (Koordinierungsaufwand etc.) werden nicht gesondert vergütet und sind in die Ingenieurleistungen einzurechnen.

Die Rechnungslegung, Angebotserstellung und die Wertung des Angebots erfolgt getrennt für jedes Leistungspaket.

Die Leistungspaket-/Vertragsnummer des AG ist auf jeder Rechnung anzugeben. Es sind die sachlich und rechnerisch bestätigten Kopien/Durchschriften sämtlicher Rechnungen für Hilfsleistungen bzw. für Leistungen Dritter beizufügen. Abgerechnet und erstattet werden immer die tatsächlich angefallenen Kosten für Hilfsleistungen bzw. Leistungen Dritter. Sofern ein Skonto oder Rabatt gewährt wird, ist dieser zu nutzen und an den AG weiterzugeben. Durch den AN nicht genutzte Skontos oder Rabatte dürfen durch den AG nicht vergütet werden.

In den Angebotsunterlagen und bei jeder Rechnung sind die Kosten als bauwerks- und leistungspaketbezogene Prüfkostenübersicht mit den Angebots-/Abrechnungssummen nach Anlage A darzustellen. Nach der Abrechnung aller Leistungen ist die Prüfkostenübersicht mit den tatsächlichen Abrechnungssummen dem AG digital im Excel-Format (*.xlsx) zu übergeben.

Die leistungspaket-/vertragsweise Abrechnung erfolgt grundsätzlich getrennt nach **Ingenieurleistungen** und **Hilfsleistungen** (Verkehrssicherung, Zugangstechnik, BETRA etc.). Auf jeder Rechnung muss immer ein Fälligkeitsdatum oder sofort angegeben werden.

2. Vorbereitung der Prüfung

Durch den AN ist der für die Prüfung verantwortliche Bauwerksprüfingenieur (namentlich, mit Kontaktdaten) gegenüber dem AG im Ingenieurvertrag zu benennen. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Bauwerksprüfung (inklusive Arbeitsschutz) einschließlich der Beteiligung/Koordinierung Dritter bzw. von Hilfsleistungen (verkehrsbehördliche Anordnung, BETRA, Zugangstechnik, Verkehrssicherung). Sie beginnt mit dem Datum des Vertragsabschlusses und endet mit der Rückgabe/Lieferung der Prüfungsdaten (schriftlich und digital). In diesem Zusammenhang werden die Anwendung und Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Vorschriften erwartet. Weitergehend wird Anwendung der Betriebsanweisungen des TLBV für alle mit der Bauwerksprüfung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter empfohlen.

Das Bauwerk ist ggf. vor Ort durch den AN bezüglich Zugänglichkeit (Reinigung, Entfernen von Verkleidungen, Bewuchs etc.) und zur Schaffung eines Gesamteindrucks zu besichtigen (min. 4 Wochen vor Prüfungsbeginn)!

Durch den AN sind die Prüfungsdaten als cab-Datei beim TLBV, Referat 32 anzufordern. Ein Anspruch auf die quantitative Vollständigkeit des Datensatzes in SIB-BW (cab-Datei) einschließlich Fotos, Zeichnungen, Skizzen, Dokumenten und Schadensprotokollen vorangegangener Prüfungen und deren Weiternutzung besteht seitens des AN nicht. Gegebenenfalls sind diese Daten zu ergänzen und Bestandteil der kalkulierten Ingenieurleistungen.

Die Prüfungsdaten werden beim Auslesen an den AN mit einer 4-wöchigen Rückgabefrist versehen und sind innerhalb dieser Frist (Ausnahmen nur nach Rücksprache) an den AG (TLBV, Referat 32) direkt zurückzugeben. Die digitalen Prüfungsdaten sind vorzugsweise über die Thüringer Datenaustauschplattform zu übermitteln. In Ausnahmefällen ist eine Übersendung per Datenträger (beschriftet mit Name des AN, ASB-Nr. und Art/Jahr der Bauwerksprüfung) möglich.

Bei verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von Bundesautobahnen ist die „Verfahrensanordnung für Verkehrssicherung auf Bundesautobahnen im Freistaat Thüringen (VVB-T)“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden!

Der verantwortliche Bauwerksprüfingenieur hat grundsätzlich vor Ort und vor Prüfungsbeginn die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung einschließlich Verkehrszeichenplan zu prüfen.

3. Durchführung der Prüfung

Die Bauwerksprüfung ist ohne Rücksprache mit dem AG grundsätzlich als zerstörungsfreie Prüfung durchzuführen.

Der Prüfbericht ist möglichst kompakt und übersichtlich zu halten (Richtwert für eine Einfeldbrücke, max. 30 Schäden). Gleichartige Schäden oder Schäden an gleichartigen Bauteilen sind dabei sinnvoll zusammenzufassen. Geringfügige Schäden, welche keine Folgeschäden erwarten lassen und deren Instandsetzung nicht sinnvoll ist, müssen nicht erfasst werden (z.B. Poren, kleinere Lunker, statisch nicht relevante Risse $< 0,2$ mm, ...). Zur Nachvollziehbarkeit sind gelöschte und zusammengefasste Schäden im Prüftext mit aufzuführen.

Werden im Verlauf der Prüfung Schäden festgestellt, deren Bewertung S oder V=4 ist, oder die Zustandsnote der Prüfung verschlechtert sich auf 4,0, so ist der AG noch während der Prüfung darüber telefonisch zu informieren.

Instand gesetzte Schäden (verpresste Risse, Betoninstandsetzungen oder ähnliches) die bei mangelhafter Ausführung oder aus baulichen Gründen erneut auftreten können, werden in der Schadensbewertung auf 0 0 0 korrigiert. In SIB-Bauwerke ist unter Punkt [13] Schadensveränderung "Schaden instand gesetzt" auszuwählen. Wenn solche Schäden nach 2 Prüfungen (in der Regel nach 6 Jahren) nicht wieder aufgetreten sind, sind diese zu löschen. Schäden, wie z.B. verbogene Geländerholme, die durch Austausch beseitigt wurden und nicht erneut wieder auftreten können, sind sofort zu löschen. Die Löschung ist immer im Prüftext zu dokumentieren.

Sollte ein Bauwerk nicht auffindbar oder eine Prüfung durch unvorhersehbare Einschränkungen nicht möglich sein, so ist umgehend mit dem AG telefonisch Kontakt aufzunehmen. Eine komplette Bauwerksprüfung mit "Prüfung nicht möglich" oder sinngemäß ist ohne Absprache nicht zulässig.

Lager- und ÜKO- Protokolle werden nicht routinemäßig im Zuge einer EP erstellt oder fortgeschrieben. Dies geschieht erst nach Rücksprache mit dem TLBV, Referat 32 oder auf Grund eines diesbezüglichen Vermerkes in den Prüfanweisungen. Wenn vorhanden, ist dabei auf Dokumente in SIB-BW zurückzugreifen.

Eine durch Einstufungsbeleg oder durch vorangegangene Prüfungen geforderte Beschilderung (Tragfähigkeit, Geschwindigkeitsbeschränkung, Fahrbahneinengung etc.) ist auf Vollständigkeit vor Ort und bezüglich Eintrag im Programmsystem SIB-BW (Bauwerksbuch) zu prüfen und im Prüftext aufzuführen.

Zumindest Hohlstellen, einzelne Risse $>0,2$ mm, statisch relevante Risse, wasserführende Risse und Durchfeuchtungen sind am Bauwerk mit entfernbarer Kreide zu kennzeichnen.

Bei statisch relevanten Rissen, Verformungen, in Lagerprotokollen und bei den Spaltemessungen an den Übergangskonstruktionen sind die Bauteiloberflächentemperaturen im Schatten der betreffenden Bauteile mit anzugeben. Sofern dies nicht Prüftext bzw. in den Protokollen erfolgt ist, ist die Temperatur beim Schaden mit anzugeben.

Bei Holmgeländern im Bestand außerhalb von Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen und ohne planmäßigen Fußgängerverkehr erfolgt die Bewertung in der Regel mit 0 1 0.

Wenn Brückenabläufe auf Bauwerken nicht gesichert sind, jedoch richtig (in Fahrtrichtung) eingebaut sind, ist die Bewertung mit 0 1 0 vorzunehmen.

Abgesackte Gehwege im Anschlussbereich an die Ingenieurbauwerke (ab Flügelende) innerhalb von Ortschaften werden als Schaden erfasst und mit der Schadensbewertung 0 0 0 versehen. In den Maßnahmenempfehlungen ist "Baulastträger informieren" auszuwählen. Sollten jedoch von Seiten des AG Gewährleistungsansprüche gegen Dritte für diese Gehweganschlüsse bestehen (nach Baumaßnahmen des AG), so sind diese Schäden entsprechend RI-EBW-PRÜF zu bewerten und mit der entsprechenden Maßnahmenempfehlung ohne Kosten zu hinterlegen.

Fehlende Bauwerksnummernschilder werden nur im Prüftext erfasst und bleiben in der Schadenserfassung und in den Maßnahmenempfehlungen unberücksichtigt.

Fehlende Böschungstreppen werden nicht grundsätzlich entsprechend Schadensbeispiel in SIB-Bauwerke mit 0 2 0 bewertet. Die Bewertung ist immer den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen (zweibahnigen Straßen, Zuwegungen, Böschungsneigung, anschließende Ufermauern etc.).

Am Bauwerk verlegte Versorgungsleitungen einschließlich ihrer Aufhängung obliegen in Unterhaltung und Prüfung dem Versorgungsunternehmen. Offensichtliche Mängel sind als (ein) Schaden mit der Bewertung 0 0 0 zu erfassen. Nur bei vorhandenen Schadensauswirkungen (z.B. Durchfeuchtung durch Wasseraustritt) auf das Bauwerk ist die Dauerhaftigkeit zu bewerten. In die Maßnahmenempfehlungen ist "Versorgungsträger informieren" einzupflegen.

RPS 2009:

Die Abweichung der Schutzeinrichtung hinsichtlich der Aufhaltestufen ist in den Bauwerksprüfungen folgendermaßen zu bewerten und in der Maßnahmenempfehlung zu berücksichtigen:

- die Abweichung um eine Aufhaltestufe, Bewertung 0 1 0, keine Maßnahmenempfehlung
- die Abweichung um zwei Aufhaltestufen, Bewertung 0 2 0, Maßnahmenempfehlung: mittelfristig, Erneuerung der Schutzeinrichtung, in das Bemerkungsfeld der Maßnahmenempfehlung ist zu formulieren: „*Nur im Zuge einer grundhaften Instandsetzung oder Kappenerneuerung*“

4. Auswertung der Prüfung

Die Prüfungsergebnisse sind im Programmsystem SIB-BW (aktuell eingeführte Version beim TLBV) zu erfassen und gemäß RI-EBW-PRÜF (gültige Fassung) zu bewerten.

Die Prüfberichte sind farbig, einspaltig, einseitig bedruckt, gelocht und mit Heftklammer versehen in der vertraglich festgelegten Anzahl zu liefern.

Alle Fotos sind im JPEG-Format mit max. ca. 500 KB Dateigröße zu erfassen. Die Bildauflösung muss zwischen 1280 x 960 Pixel und 1920 x 1440 Pixel liegen (optimal 1600 x 1200 Pixel). Abweichende Bildauflösungen oder Fotos mit zu starker Komprimierung werden nicht mehr akzeptiert.

Schadensbilder sind nur bei ausgewählten Schäden (hohe Schadensbewertung, bessere Vorstellbarkeit o. ä.) einzubinden. Die Bilder bestätigter/geprüfter Schäden sind möglichst immer

zu aktualisieren. Die Bildbezeichnung erfolgt, getrennt mit Unterstrich, entsprechend: Jahr_Art der Prüfung_Bauteil_Schaden (Beispiel: 2019_H1_Überbauplatte_Längsriss) und mit max. 50 Zeichen. Bei den Unterstrichen zwischen Prüfung_Bauteil_Schaden können auch Leerzeichen verwendet werden (Beispiel: 2019_H Überbauplatte Längsriss).

Die Schadensbewertung erfolgt immer mit den Schadensbeispielen in SIB-Bauwerke und gemäß RI-EBW-PRÜF. Sollte kein eindeutig zuzuordnendes Schadensbeispiel vorhanden sein, so ist ein Beispiel mit einer gleichwertig resultierenden Maßnahmenempfehlung zu wählen.

Der Bereich [13] Schadensveränderungen in SIB-Bauwerke ist bis auf „Schaden instand gesetzt“ und „Instandsetzung schadhaft“ nicht zu benutzen und aus vorhandenen Schäden zu löschen.

Die Bemerkungen „Mängelanspruch“ und „Unterhaltungsmangel“ sind ebenfalls nicht zu verwenden und aus vorhandenen Schäden zu entfernen.

Bei Brücken mit einer Gesamtlänge ≥ 50 m sind immer Schadensskizzen des Überbaus zu verwenden oder anzufertigen. Bei Brücken mit Gesamtlängen < 50 m erfolgt die Darstellung mit Schadensskizzen nur im Bedarfsfall (Schadenshäufung, Rissdarstellung etc.). Werden Schadensskizzen verwendet, so erfolgt die Bezeichnung der Schäden entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis des TLBV, Referat 32. Die zur aktuellen Prüfung erstellten Schadensskizzen werden mit eventuell vorhandenen Schadensskizzen der vorherigen Prüfung abgeglichen. In den aktuellen Schadensskizzen sind gelöschte/instand gesetzte Schäden grün, neue Schäden bzw. Schadensveränderungen rot und unveränderte/bestätigte Schäden schwarz zu kennzeichnen. Die Schadensskizzen sind digital zu erfassen (Objekte sind bearbeitbar und auswählbar). Dies kann beispielsweise in Excel oder einem CAD-Programm erfolgen. Die Übergabe von CAD-Dateien hat im dwg- und/oder dxf-Format zu erfolgen. In SIB-Bauwerke sind die bearbeitbaren Dateien (*.XLSX, *.DWG, *.DXF) und PDF-Dokumente der Schadenskartierung abzulegen.

Damit im Programm SIB-Bauwerke Änderungen nachvollzogen werden können, ist unter „Administration / Einstellungen“, „Amtsadministration“ unter „Bearbeiter“ der Name des Bauwerksprüfers einzutragen (Nachname ist ausreichend).

Unter der Bauwerksmaske Teilbauwerk ist folgendes zu beachten:

The screenshot shows the 'SIB-BAUWERKE' software interface. At the top, it displays 'FREISTAAT THÜRINGEN Landesamt für Bau und Verkehr' and 'SIB-BAUWERKE Teilbauwerk'. The main data entry area is divided into 'Hauptdaten' and 'Zusatzangaben'. The 'Hauptdaten' section includes fields for 'Teilbauwerksname' (WW-BRÜCKE BEI NIEDERSCHMALKALDEN), 'Bauwerksart' (Brücke als offener Rahmen), 'Konstruktion' (EF-STB-R), 'Stadium' (Bauwerk unter Verkehr), 'BW-Richtung' (von Schmalkalden nach Niederschmalkalden), 'BW-Stationierung' (In Stationierungsrichtung), 'Amt' (TLBV, Region Südwest), 'Meisterei' (Gebietsbereich LK Schmalkalden-Meiningen), 'Baulast Konstrukt.' (Land, Anderes Bauwerk nach DIN 1076: Nein), 'UI / UA' (UI/UA bei SBV), 'UI/UA-pflichtiger Partner', 'Baujahr Überbau' (2011), 'Baujahr Unterbau' (2011), 'Int. Sortierschl.' (124230600), and 'Datenerf. abgeschl.' (Ja). The 'Zusatzangaben' section is currently empty. Below the main data area, there is a table with columns: 'Baumaßnahmen', 'Prüfanweisungen', 'Durchgeführte Prüfungen', 'Prüfung / Zustand', 'Entwürfe, Berechnungen', 'Prüffahrzeuge, -geräte', 'Sachverhalte', 'Verwaltungsmaßnahmen', 'Anlagen BW-Buch', 'Datenaktion', and 'Brücke'. To the right of the form is a vertical toolbar with buttons: 'Tabelle', 'Neu', 'Löschen', 'Ändern', 'Kopieren', 'TBwNr änd.', 'Übersicht', 'GIS', 'Zurück', 'BW-Buch', 'Bilder', 'Zeichng.', and 'Dokumente'. At the bottom of the form, it shows 'Letzte Bearbeitung 09.07.2019 14:24:27' and 'Bearbeiter Angerstein'.

Die Maske ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Die Prüfanweisungen sind zu beachten und ggf. zu ergänzen (Schlüssel erforderlich, Besonderheiten für Zugänge, Elektrik/Einspeisung, Erreichbarkeit etc.). Die Löschung von vorhandenen Eintragungen ist nur nach Rücksprache zulässig.

Die zur Prüfung verwendeten Prüffahrzeuge/-geräte (Dauer, Firma, Typenbezeichnung) sind einzutragen oder zu aktualisieren.

Bei jeder Bauwerksprüfung sind unter Bilder im Querformat folgende Dateien zu ergänzen:

- Seitenansicht „Seitenansicht.jpg“
- Draufsicht in Stationierungsrichtung „2020_Draufsicht.jpg“
- Untersicht „2020_Untersicht.jpg“
- bei Notwendigkeit können noch weitere Bilder eingepflegt werden (Seitenansicht links/rechts – „2020_Seitenansicht links/rechts.jpg“; Draufsicht entgegen der Stationierungsrichtung – „2020_Draufsicht entgegen Stationierungsrichtung.jpg“; ...)

Eine eventuelle Beschilderung am Bauwerk ist in der Draufsicht mit abzubilden. Dateien mit Durchfahrtshöhen etc. bleiben unberührt und dürfen nicht gelöscht werden.

Unter der Bauwerksmaske Laufende Prüfung ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungsrichtung ist entsprechend der Stationierungsrichtung (von Ortsname nach Ortsname) einzutragen.

Der Name des Prüfers ist mit akademischem Titel sowie Vor- und Nachname anzugeben.

Als Prüferdienststelle ist der Name des Ingenieurbüros einzusetzen.

Unter Bilder sind nur solche Aufnahmen einzufügen, die für die gesamte Prüfung besonders relevant sind und nicht Einzelschäden zugeordnet werden können. Eine Erklärung im Prüftext wird in diesen Fällen erforderlich.

Sofern Verkehrssicherung und Zugangstechnik notwendig waren, sind Fotos von diesen unter Bilder einzufügen.

- Verkehrssicherung „2020_H_Verkehrssicherung.jpg“
- Zugangstechnik „2020_H_Zugangstechnik.jpg“

Unter Skizzen sind Anlagen im TIF-, DXF-, DWG- oder PDF- Format zu hinterlegen.

Unter Dokumente sind Anlagen (Schadensprotokolle/Mantelabwicklungen, fortschreibbare Protokolle für Lager- und Übergangskonstruktionen etc.) im DOC(X)-, TXT-, XLS(X)- oder PDF-Format abzulegen.

Die Bezeichnung der Skizzen und Dokumente die im Zuge einer Prüfung erstellt werden, erfolgt in Anlehnung an die Bildbezeichnung (z.B. 2020_E_Überbau). Fortschreibbare oder allgemeine Dateien, wie Protokolle für Lager und Übergangskonstruktionen im XLS(X)- Format, werden ohne Prüfjahr und Prüfungsart abgelegt, jedoch ist eine PDF- Datei zur Prüfung zu erstellen (z.B.: Lager.xls und 2020_E_Lager.pdf).

Unter der Bauwerksmaske Maßnahmenempfehlung ist folgendes zu beachten:

Eine Maßnahmenempfehlung ist zu erfassen, wenn ein relevanter Schaden vorliegt, der eine bauliche Maßnahme erfordert. Folglich sind für nicht-relevante Schäden mit einer Einzelschadensbewertung $< 1,8$ keine eigenen Maßnahmenempfehlungen zu erzeugen.

Für Schäden die eine Einzelschadensbewertung $\geq 1,8$ (S, V oder $D \geq 2$) aufweisen und für deren Behebung die Festlegung einer Maßnahme als nicht sinnvoll o. ä. erachtet wird, ist die im Programm SIB-Bauwerke als Schlüsselfeld hinterlegte Maßnahmenempfehlung „nichts tun“ bzw. „keine Maßnahme erforderlich“ zu wählen. Diese Empfehlung kann über das Menü „Maßnahme-Schäden-Zuordnung“ erzeugt werden.

ID	Note	S,V,D	BTG	EP	OSA
[20]	1,1	0,0,1	Überbau		
[28]	1,1	0,0,1	Überbau		
[19]	1,0	0,0,0	Überbau		
[18]	1,1	0,0,1	Überbau		
[25]	1,1	0,0,1	Überbau		
[16]	1,0	0,0,0	Überbau		
[21]	1,1	0,0,0	Überbau		
[17]	1,0	0,0,1	Überbau		

Nach Auswahl der Empfehlung „nichts tun“ wird automatisch durch das Programm für alle Schäden ohne Verknüpfung zu einer anderen Empfehlung eine automatisch generierte Empfehlung „keine Maßnahme erforderlich“ mit einer Frist „langfristig“ erzeugt. Da bei diesem Automatismus alle noch verbliebenen Schäden betrachtet werden, besteht keine Notwendigkeit im Nachgang, die Schäden $< 1,8$ händisch aus dieser Empfehlung herauszunehmen.

The screenshot shows the SIB-BAUWERKE software interface. At the top, it displays 'FREISTAAT THÜRINGEN Landesamt für Bau und Verkehr' and 'SIB-BAUWERKE'. The main title is 'Maßnahmenempfehlung Bauwerkszustand'. Below this, there are fields for 'Bauwerksnummer 5230526 0' and 'Interne BwNr. B 88 0380'. A 'Zurück' button is located in the top right corner. The interface is divided into several sections: 'Ausstattungen' (with sub-sections 'Alle', 'BTG übergreifend', 'Überbau', 'Unterbau'), 'Sonstige' (with sub-sections 'Vorspannung', 'Lager', 'Fahrbahnübergang', 'Abdichtung / Beläge', 'Kappen', 'Schutzeinrichtungen'), and 'Zusatzuntersuchungen'. The left pane shows a tree view of building components, with 'Überbau' selected. The main area displays details for a selected 'Maßnahmenempfehlung {12}'. The 'Art der Leistung' is 'Keine Maßnahme erforderlich für Überbau'. The 'Menge' is 0. The 'Gesch. Kosten' are 0 EURO, and the 'Dauer' is 0 Tage. There are buttons for 'Geschätzte Kosten berechnen' and 'Geschätzte Dauer berechnen'. The 'Position' is 'Maßnahme an Oberseite des Überbaus'. The 'Dringlichkeit' is 'Langfristig'. The 'Maßnahmenfix' is 'Keine Maßnahme festgelegt'. The 'Ausführungsjahr' is '--'. The 'Projektbezeichn.' is empty. The 'Automatisch generierte Maßnahme***' section is empty. A 'Textbaustein hinzufügen' button is at the bottom.

Maßnahmenempfehlungen zu den Hauptbauteilen Überbau und Unterbau sowohl zu Beton-/Rissinstandsetzungen als auch zu Beschichtungen müssen nicht detaillierter gemäß den Angaben in SIB-Bauwerke (nächste Unterebene im Strukturbaum SIB-BW) aufgeschlüsselt werden, da die Kostenansätze der Untergruppe denen der übergeordneten Empfehlung entsprechen.

Es ist auf die korrekte Zuordnung der Schadensnummern und der gewählten Bauteilgruppe zur Maßnahmenempfehlung zu achten. Jeder Schaden kann nur einer Maßnahmenempfehlung zugeordnet werden. Das ist bei der Erfassung zu beachten.

Eine bauteilübergreifende Maßnahmenempfehlung ist in Ausnahmefällen erforderlich und möglich (z.B. Kappen- und Abdichtungserneuerung), im Allgemeinen sind die Schäden jeder Bauteilgruppe den dazugehörigen Maßnahmenempfehlungen zuzuordnen und nicht zu vermischen.

Als Menge ist die entsprechende Vorgabe (Einheit/Pauschale) immer einzutragen. Eine Maßnahmenempfehlung ohne Mengenangabe ist nicht zulässig!

Die geschätzten Kosten sind unter Berücksichtigung der in SIB-Bauwerke hinterlegten Kostenkataloge für die Bundes- und Landesstraßen auszuweisen. Fehlen für einzelne Leistungen Kostenvorgaben, so sind die jeweils gültigen Richtwerte des Freistaates Thüringen (Vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung der voraussichtlichen Erhaltungskosten an Ingenieurbauwerken) zu verwenden. Die jeweils gültige Fassung ist beim AG (TLBV, Referat 32) erhältlich. Sollten auch hier Kostenvorgaben fehlen, müssen durch den Prüfer eigene Kostenansätze verwendet werden. Die Maßnahmenempfehlungen (außer Sonderfälle wie z. B. „Überprüfung der Notwendigkeit des Bauwerkes“) sind im Regelfall mit Kosten zu versehen. Ausnahmen sind Maßnahmenempfehlungen aus Gewährleistungsansprüchen (H1, H2 bzw. nach Baumaßnahmen des AG). Diese Maßnahmenempfehlungen sind ohne geschätzte Kosten zu erfassen.

Unter Dringlichkeit der Maßnahmenempfehlungen sind immer Fristen anzusetzen. Für den Ansatz der Fristen gelten folgende Richtwerte:

- umgehend: Maßnahmen, die innerhalb von 6 Monaten auszuführen sind
- kurzfristig: Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten - 3 Jahren auszuführen sind
- mittelfristig: Maßnahmen, die innerhalb eines Zeitraumes von 3 – 6 Jahren auszuführen sind
- langfristig: Maßnahmen, die nach einem Zeitraum von 6 Jahren auszuführen sind

Bei H1 bzw. H2 Prüfungen sind für Maßnahmenempfehlungen die sich aus dem Bauvertrag ergeben, im Regelfall Fristen mit einer Dringlichkeit kurzfristig zu verwenden. Ausnahme sind hier umgehende Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich werden.

Die Felder Maßnahmenfixierung und Ausführungsjahr können nicht erfasst werden. Maßnahmenempfehlungen die mit einer Maßnahmenfixierung hinterlegt sind, können nicht geändert werden. Bestehen gegenüber der vorhandenen fixierten Maßnahmenempfehlung Bedenken, so ist ein entsprechender Hinweis unter dem Prüftext aufzunehmen.

Sollten die Änderungen der Maßnahmenempfehlungen sehr umfangreich oder grundsätzlich anders sein, so ist in Rücksprache mit dem TLBV, Referat 32 die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Es dürfen keine Dopplungen von Maßnahmenempfehlungen und damit eine Erhöhung der Erhaltungskosten entstehen (z. B. fixierte Maßnahme heißt Ersatzneubau und die neuen Maßnahmenempfehlungen beinhalten eine komplexe Instandsetzung).

Sind in der letzten abgeschlossenen Prüfung in den Bemerkungen Angaben der Form: Maßnahmen am ... abgestimmt mit ... enthalten, so sind die kompletten Maßnahmenempfehlungen nicht zu löschen. Mengenänderungen sind gegebenenfalls vorzunehmen. Neue Maßnahmenempfehlungen können hinzugefügt werden und sollten unter Bemerkungen durch einen Hinweis gekennzeichnet werden.

Ein Löschen der abgestimmten Maßnahmenempfehlungen ist nicht gestattet. Bei Rückfragen bitte an das TLBV, Referat. 32 wenden.

Das Feld Projektbezeichnung ist nicht auszufüllen.

In jeder Maßnahmenempfehlung ist, trotz der in der Version SIB-BW 1.9 erforderlichen gewordenen Verknüpfung von Maßnahmen zu Schäden, im Bemerkungsfeld die betreffende(n) Schadensnummer(n) in eckigen Klammern [1, 3] anzugeben. Bei aufeinanderfolgenden Schadensnummern kann auch eine Schreibweise in der Form [2 - 7] oder [2 - 7, 10, 13 - 15] gewählt werden. Im Bedarfsfall sind dazu kurze Erläuterungen zulässig (z.B. Schaden [7, 8] - bituminöse Längs- und Querfugen erneuern, Fahrbahnrisse vergießen).

Schäden mit gleichartigen Maßnahmenempfehlungen sind zusammenzufassen.

Sollten Maßnahmenempfehlungen vorhanden sein, so sind im Bedarfsfall die Verkehrssicherung und Gerüste als Maßnahmenempfehlungen einzupflegen. Dabei ist nach unterschiedlichen Fristen zu unterscheiden. Bei der Maßnahmenempfehlung Ersatzneubau sind die Verkehrssicherung und Gerüste bereits enthalten und sind nicht gesondert zu erfassen. Die Maßnahmenempfehlung Baustelleneinrichtung wird nicht ermittelt und aufgeführt (siehe hierzu auch die „Vorläufige Thüringer Richtlinie zur Ermittlung der voraussichtlichen Erhaltungskosten an Ingenieurbauwerken“).

Die Maßnahmenempfehlungen sind grundsätzlich alle zu überarbeiten, dabei sind Eintragungen oder Änderungen in den Kostenansätzen oder Dringlichkeiten anzupassen. Erledigte Maßnahmenempfehlungen sind zu löschen.

Unter der Bauwerksmaske Prüfungstext ist folgendes zu beachten:

Es müssen im Prüfungstext immer Angaben über das Wetter, die zur Prüfung verwendeten Unterlagen, das weitere Prüfpersonal, die Bauwerksnummernschilder und die Auflistung der Anlagen vorhanden sein.

Eine Aussage zur Beschilderung (keine Beschilderung, Beschilderung vorhanden/nicht vorhanden, mit Angabe der Verkehrszeichenummer) ist immer im Prüftext erforderlich.

Bei Lagern und Übergangskonstruktionen ist eine Aussage zur Funktionstüchtigkeit erforderlich.

Im Prüftext ist kein grundsätzliches Resümee oder eine verbale Zusammenfassung der Prüfung aufzuführen.

Das Beiblatt zur Prüfung ist immer der Druckfassung der Prüfung bei zu heften.

Der folgende zu verwendende Prüftext/Prüfbericht schließt immer mit der Unterschrift des Bauwerksprüfingenieurs (akademischer Titel, Vor- und Nachname, Telefonnummer, Mobilfunknummer) und der Unterschriftenleiste des TLBV ab:

Durchführung der Bauwerksprüfung am 28.03.2020

Wetter zum Prüfzeitpunkt: sonnig, 12 - 15°C

Wetterlage: seit 2 Wochen Trockenperiode

Bauwerkstemperatur (Oberflächentemperatur im Schatten): Überbau 11°C, Unterbauten 10°C

zur Prüfung verwendete Unterlagen:

- Bauwerksdaten in SIB- Bauwerke

- ...

weiteres Prüfpersonal: Vor- und Nachname, akademischer Titel/Berufsbezeichnung

Bauwerksnummernschilder: vorhanden (2 Stück) oder nicht vorhanden (0 Stück)

Beschilderung: - keine oder VZ-Nr. 263 (8 t zul. Achslast) ist vollständig vorhanden

Anlagen:

- Lagerprotokolle (2 Seiten)

- Schadensprotokolle Überbauunterseite (3 Seiten)

- ...

akademischer Titel, Vor- und Nachname
(Tel.-Nr. / Mobilfunknummer)

mit/ohne Änderungen bestätigt:

FK 4_.2.50 bzw. SB 51.3_

Für die Abstimmung und die vollständige Übernahme bezüglich Dokumentation +
Maßnahmenempfehlungen:

zur Kenntnis:

Schadensbewertung 32.2.1_

Datenübernahme 32.2.101

Maßnahmenempfehlungen 32.1.20

EP ab Zustandsnote 3,0

Bestandsdaten 32.1

Referatsleiter 32

